



Stellungnahme zum Entwurf Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (03-2018)

Der AAA (Arbeitskreis Ausbildungsstätten für Altenpflege in der BRD) ist der trägerübergreifende Zusammenschluss von Altenpflegeschulen in Deutschland. Er vertritt öffentliche, gewerbliche und Schulen in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände. Sein Ziel ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der Ausbildungsqualität und –strukturen. Priorität hat dabei, was der alte Mensch mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und seine Angehörigen brauchen und wie dies innerhalb der jeweiligen Kontexte und Versorgungsbedingungen geleistet werden kann.

An den Mitgliedsschulen werden neben Altenpflegern auch Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Heilerziehungspfleger aus- und weitergebildet. Die Expertise des AAA basiert auf einer konkreten Wahrnehmung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Berufe, ihrer Strukturen und ihrer Settings. Einige Mitgliedsschulen waren selbst an Modellvorhaben zur integrierten Pflegeausbildung beteiligt.

Die Ausführungen des AAA zum vorliegenden Entwurf der PflAPrV bewerten diesen systematisch aus dem Willen des Gesetzgebers,

- (1) dass alle drei Ausbildungen gleichwertig angeboten werden und das Wahlrecht uneingeschränkt möglich ist.
- (2) eine erfolgreiche Ausbildung auf der Basis einer 10-jährigen Schulbildung zweifelsfrei möglich ist.
- (3) dass mehr Auszubildende den Beruf wählen.
- (4) dass mehr Ausbildungsplätze realisiert werden können.

Entsprechend dieser Regelungen sind im Gesetz entsprechende Evaluationen zum 31.12.2025 bzw. 31.12.2024 vorgeschrieben.

**Diesem Willen des Gesetzgebers wird mit dem vorgelegten Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht Rechnung getragen.**

## Zur Begründung:

### I. Kompetenzen/Beschreibung der Berufsbilder:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nimmt keine differenzierte Kompetenzbeschreibung von **drei** möglichen Pflegeberufen (Altenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Pflegefachmann/-frau) vor. Die Nichtbeachtung differenzierter Anforderungsprofile, aus der sich erst eine Begründung für eine Berufswahl herleiten lässt, zeigt sich daran,

- (1) dass die genannten Kompetenzen keine Unterschiede aufweisen. Für die Berufe Altenpfleger/in und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in sind keine eigenständigen Profile beschrieben. Es wird lediglich die Formulierung „alle Altersstufen“ durch „alte Menschen“ bzw. „Kinder und Jugendliche“ ersetzt.
- (2) dass keine Herleitung zu den jetzt in der Altenpflegeausbildung erworbenen Kompetenzen erfolgt (siehe beispielhaft das Modell „Berufliche Bildung in der Altenpflege“; <http://www.dvlab.de/bundesverband/pdf/Buendnisschrift-02-2017.pdf>) und damit für die Altenpflege kein neues Berufsbild mit einem spezialisierten Abschluss definiert wird.
- (3) dass in § 2 (2) für den theoretischen und praktischen Unterricht lediglich eine „angemessene“ Berücksichtigung der verschiedenen Versorgungsbereiche und Altersstufen festgehalten wird. Auch hier fehlt eine Konkretisierung für die verschiedenen Abschlüsse.
- (4) dass unter I. der „Pflegediagnostik“ ein Vorrang gegeben wird und sich der (neue) Pflegebedürftigkeitsbegriff in seinen Implikationen in den Kompetenzdimensionen nicht systematisch widerspiegelt.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung geht von einem generalistischem Abschluss als Norm aus und versteht damit die Berufe Altenpfleger/in sowie „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in“ lediglich als Abweichung von dieser Norm. Für die Berufswahlentscheidung wird so suggeriert, dass die spezifischen Abschlüsse „weniger“ Kompetenzen beinhalten. Die Wahlfreiheit wird so de facto minimiert bzw. ist nicht gegeben.

### II. Kompetenzen/Anforderungsniveau:

Bei der Einordnung in den DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen) ist hinsichtlich der allgemeinen Kompetenzbeschreibungen in der PflAPrV von der Niveaustufe 6 auszugehen (bei einer momentanen Einordnung der Pflegeberufe auf Niveaustufe 4). Die Verbreiterung der geforderten Kompetenzen bedeutet eine Verdichtung der Ausbildungsinhalte bei gleichbleibender Zeit und erhöhten Anforderungen an das Bestehen der Ausbildung. Das zeigt sich exemplarisch daran,

- (1) dass in Punkt V. die Anforderung an ein Pflegehandeln formuliert ist, das evidenzbasiert ist, sich an aktuellen pflege- und bezugswissenschaftlichen Forschungsergebnissen (und dies in der Breite der Versorgungsbereiche und Zielgruppen) orientiert.
- (2) dass die Kriterien für den erfolgreichen Abschluss der Prüfung deutlich angehoben werden. Künftig müssen *alle* einzelnen Prüfungsteile mindestens ausreichend sein, eine Wiederholung eines Prüfungsteils bedeutet zwingend eine Verlängerung der Aus-

bildung, ein Notenausgleich wird ausdrücklich ausgeschlossen (z.B. würden zwei sehr gute Abschlussarbeiten und eine gute Vornote bei einer mangelhaften Klausur künftig zum Nichtbestehen der Prüfung führen); die während der Ausbildung erworbenen Noten werden für das Bestehen der Prüfung wertlos, da sie im Falle nicht ausreichender Prüfungsleistungen keine Anrechnung finden usf.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung setzt ein Anforderungsniveau, das die Zahl der Abbrüche und des Nichtbestehens der Prüfung erhöhen wird. Sie siedelt die Berufe analog eines ersten akademischen Abschlusses an. Die Vermutung liegt nahe, dass implizit angestrebt wird, diese „Setzung“ in einem nächsten „Reformschritt“ Wirklichkeit werden zu lassen und damit den Dissens über den Zugang von Personen mit 10-jähriger Schulbildung auf diese Weise zu entscheiden und das Ziel einer grundständigen Akademisierung der Pflege weiter zu verfolgen.

### III. **Machbarkeit/Anforderungen an die praktische und schulische Ausbildung**

Das Pflegeberufegesetz erfordert bereits einen hohen Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen (Kooperationsverträge, Koordination der Praxiseinsätze, Qualifikationsanforderungen für Lehrende und Praxisanleitungen usf.). Die nun zusätzlich in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung beschriebenen Aufgaben, Profile und Pflichten werden von vielen Akteuren nicht mehr zu leisten sein. Das zeigt sich u.a. daran,

- (1) dass künftig eine Prüfungskommission mit bis zu fünf Personen und entsprechenden Vertretern zu bilden und aus Lehrenden und Praxisanleitenden zusammensetzen ist. Bei einem Ausbildungsgang mit 20 Personen bedeutet dies z.B. einen zeitlichen Umfang für diese Kommission
  - a. von 4 bis 5 Wochen für die praktische Prüfung (Vorgabe: maximal 240 Minuten plus Vorbereitungszeit unter Aufsicht bei zwei Bewohner/innen bzw. Patient/inn/en)
  - b. von 1 Woche für die mündliche Prüfung (aufgrund aufwändiger Koordination der Beteiligung der Praxisanleitungen aus den unterschiedlichen Einrichtungen in der Altenpflege, pro Ausbildungsgang ggf. im Verhältnis 1 : 1, also 20)
- (2) dass Lehrkräfte in der Praxis begleiten und Praxisanleitungen in ihrer Aufgabe unterstützen sollen.
- (3) dass eine umfangreiche Zwischenprüfung eingeführt werden soll, die nur eine Orientierung ist, da sie für den Ausbildungserfolg nicht relevant ist.

Die Regelungen werden dazu führen, dass kleinere Schulen und Betriebe (hier insbesondere auch die ambulanten Dienste) sich nicht mehr an der Ausbildung beteiligen können, weil das erforderliche Personal mit der geforderten Qualifikation (insbesondere auch mit dem Abschluss Pflegepädagogik) nicht zur Verfügung steht. Große, mehrzügige Schulen und Betriebe mit vielen Auszubildenden werden in den Prüfungszeiten „lahm“ gelegt sein, vom Problem zusätzlicher umfangreicher Zwischenprüfungen einmal ganz abgesehen.

#### IV. Weitere Aspekte:

##### (1) Zusammensetzung der Fachkommission

- a. § 50 (1) enthält die Formulierung, dass bei der Berufung der Fachkommission „die verschiedenen Versorgungsbereiche angemessen berücksichtigt werden.“ Hier ist eine Klarstellung erforderlich, dass die drei möglichen Berufsbilder/Versorgungsbereiche zu je einem Drittel vertreten sein müssen und Entscheidungen dem Konsensprinzip folgen.
- b. § 50 (2) definiert eine ehrenamtliche Tätigkeit und die Verschwiegenheitspflicht nach §§ 83 – 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Verschwiegenheitspflicht ist in keiner Weise nachvollziehbar. Die Bestimmungen für den Berufsbildungsausschuss nach BBiG § 77ff. enthalten keine entsprechende Formulierung. Über das Profil der neuen Ausbildungen muss ein fachlich offener Diskurs geführt werden. Das vorgesehene Verfahren legt die Annahme nahe, dass Entscheidungen einseitig auf Kosten einzelner Versorgungsbereiche getroffen werden sollen.

##### (2) Bildungsverständnis

- a. Die Zwischenprüfung bezieht sich auf die Pflege aller Altersstufen. Für diejenigen, die eine Vertiefung oder den Abschluss in der Langzeit- bzw. Altenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wählen, ist nicht ausgeführt, in welcher Weise „dennoch“ ihre Ausbildung bereits in den ersten beiden Jahren auf ihren angestrebten Abschluss spezifisch hinführt. Es fehlt ein Passus in der PfiAPrV, der diese Anforderung für diese Ausbildungen definiert. Diese Hinführung allein dem 3. Jahr zuzuschreiben, verkennt, dass im 3. Jahr noch nicht einmal 700 Stunden zur Verfügung stehen, da wesentliche Stundenumfänge zur Wiederholung und Vorbereitung auf die Prüfungen aufgewandt werden müssen und durch die Prüfungsphase ohnehin 25% der Stunden wegfallen. Der Stundenumfang für die Altenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bliebe bei der vorliegenden PfiAPrV deutlich unter 500 Stunden (im Vergleich zu bisher 2500 Stunden). Eine Evaluation des Pflegeberufgesetzes hinsichtlich der Entscheidung für die möglichen Abschlüsse wird dadurch ad absurdum geführt. Warum soll sich ein/e Auszubildende/r im letzten Drittel, das zugleich die Prüfungsphase einleitet, für eine „minimale Vertiefung“ entscheiden, wenn diese ihn gerade nicht für ein Arbeitsfeld spezifisch qualifiziert, zugleich aber in seinen Beschäftigungsmöglichkeiten tendenziell einschränkt?
- b. Über den erfolgreichen Abschluss entscheidet gemäß Entwurf einzig und allein die erfolgreiche Prüfung (in allen Prüfungsteilen). Leistungen, die während der drei Jahre erbracht werden, kommen im Umfang von 25% nur dann zur Anrechnung, wenn alle Prüfungsteile mindestens ausreichend sind. Dass Wissen und Können ausschließlich in einem Prüfungssetting angemessen festgestellt werden können, negiert den Stressfaktor von Prüfungen und das Wissen, dass Prüfungsergebnisse nicht zwingend und allein Nachweis über vorhandene Fach- und personale Kompetenzen geben. In

der Konsequenz stellt sich die Frage, warum während der Ausbildungszeit überhaupt noch drei Jahreszeugnisse erstellt und entsprechende Noten (Leistungsnachweise) generiert werden sollen.

- c. Die Ausweitung der praktischen Prüfungen auf zwei Personen mit Pflegebedarf folgt einer Logik, dass dieses „Mehr“ eine konsistentere Bewertungsgrundlage bewirken würde. Dafür gibt es keinen Beleg. Vielmehr zeigen die Erfahrungen aus den bisherigen praktischen Prüfungen, dass eine Ausweitung der Prüfung nicht erforderlich ist. In diesem Zusammenhang sei erneut auf das Paradoxon der Entwertung bereits erbrachter Leistungsnachweise hingewiesen.
- d. Die Gesamtverantwortung der Schule für die Ausbildung spiegelt keine gleichberechtigte Lernortkooperation wieder. Insofern die Ausbildung von unterschiedlichen Lernorten verantwortet wird (Schule und Praxis), muss ihnen auch jeweils allein die Leistungsbewertung obliegen. Die praktische Prüfung in Kooperation (Prüfungskommission) abzunehmen ist ausreichend.
- e. Für die Zulassung zur Prüfung sollen Vornoten (mündlich, schriftlich, praktisch) gebildet werden. Demgegenüber definiert § 6 (1), dass in den Jahreszeugnissen lediglich jeweils eine Note für den Unterricht und die praktische Ausbildung auszuweisen ist. Eine differenzierte Bewertung in den Leistungsdimensionen (Kompetenzbereichen) ist nicht vorgesehen. Dies entwertet die in der Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen und bildet sie gegenüber Dritten unzureichend ab.

### (3) Gesamtkonzept für die berufliche Bildung in den Pflegeberufen

- a. Die Setzung, dass die Kompetenzen für alle Versorgungsbereiche und alle Altersstufen über die jetzt vorhandene Tiefe und Breite realisiert werden kann, wird sich nicht erfüllen können.
- b. Eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die nicht in Bezug steht zu dem, welche Weiterbildungen auf der Basis der neuen Berufsabschlüsse erforderlich sein werden, bleibt ohne Rahmen und damit ohne bildungspolitisches Gesamtkonzept. Mit dem neuen Pflegeberufegesetz sollen die vorhandenen Ausbildungen nicht einfach addiert, sondern neue Berufsbilder geschaffen werden. Dies hat zur Voraussetzung, dass man, um die Kompetenzen für die neuen Ausbildungen zu beschreiben, zuvor bzw. parallel die Kompetenzen für erforderliche Funktions- und Fachweiterbildungen definieren muss, um entscheiden zu können, was grundständig ist und was auf der ersten Ausbildung aufbaut. Dass hierzu kein Gesamtkonzept vorliegt, auf dem die Ausbildungs- und Prüfungsordnung fußt, zeigt sich beispielhaft an der Setzung der Kompetenzen für die hochschulische Ausbildung, die als Mix von Berufsabschluss und Hochschulqualifikation offenbar ein Profil abbilden soll, das die Absolvent/inn/en sowohl zu Leitungsaufgaben, zu Forschung und zu Pflegehandeln zugleich befähigen soll. Nachweis und Sinnhaftigkeit des Qualifikationsziels sind nicht belegt.

#### (4) Verschränkung von praktischer und schulischer Ausbildung/Praxiseinsätze

- a. Ob es überhaupt gelingen kann, die Pflichteinsätze in der stationären Akutpflege (Krankenhäusern) für diejenigen, die ihren Ausbildungsvertrag in der Altenpflege abschließen, so zu realisieren, dass sie (1) machbar sind und (2) in einer sinnvollen Verschränkung zur schulischen Ausbildung stehen, wird unverändert bezweifelt.
- (1) In jedem Fall ist davon auszugehen, dass nicht alle Auszubildenden der Langzeit-/Altenpflege zeitgleich ihre Einsätze in der Akutpflege antreten können. In die PflAPrV ist daher eine Regelung aufzunehmen, die es erlaubt, von der Stundenverteilung in der praktischen Ausbildung abzuweichen, wenn nachweislich einzelne Pflichteinsätze nicht oder nur teilweise realisiert werden können. Es muss die Option bestehen, in diesem Fall angemessene, entsprechende Praxiseinsätze zu realisieren. Auf den Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung sollte ganz verzichtet werden, die Stunden beim Träger der praktischen Ausbildung angesiedelt werden.
  - (2) In der Kalkulation der Budgets für die schulische Ausbildung müssen Teilungsstunden vorgesehen werden, um Gruppen *eines* Ausbildungsgangs theoretisch auf unterschiedliche Praxiseinsätze angemessen vorbereiten zu können.

#### (5) Zeitrahmen der Umsetzung

- a. Das Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes zum 01.01.2020 ist unrealistisch, wenn es nicht zu einem Einbruch bei den Ausbildungszahlen kommen soll.
- (1) Alle Vorarbeiten (Arbeitsfähigkeit der zuständigen Stellen für den Fonds, konsentierete Ausbildungs- und Prüfungsordnung, konsentierter Rahmenplan, länderspezifische Regelungen) müssten bis zum Jahresende 2018 gegeben sein, damit es den Schulen und Trägern der praktischen Ausbildung möglich ist, die entsprechenden, darauf basierenden Vorbereitungen noch zu treffen.
  - (2) Für die Schulen ist zudem eine Finanzierung der Vorarbeiten (z.B. für die Erstellung eines schulinternen Curriculums nach § 2 (3)) und alle weiteren notwendigen Anpassungen sicherzustellen.
  - (3) Unabhängig davon ist eine Überlappung von ein bis zwei Jahren der alten und neuen Ausbildungsordnungen vorzusehen, um keine Einbrüche bei den Ausbildungsplätzen zu riskieren.

#### Zusammengefasst:

- Eine Berufswahlentscheidung ist de facto durch die Kompetenzbeschreibungen nicht herleitbar, da unklar ist, worin sich die Berufsbilder unterscheiden. Wahlfreiheit ist damit nicht gegeben.
- Das avisierte Niveau und die Anforderungen an einen erfolgreichen Berufsabschluss wirken selektiv. Die Ausbildung wird für eine große Gruppe unattraktiver bzw. nicht machbar.

- Die Kompetenzbeschreibungen für die drei möglichen Berufsabschlüsse müssen überarbeitet und unterscheidbar werden. Dies ist die Voraussetzung für Bewerber/innen, überhaupt eine Berufswahlentscheidung zu haben. Diese existiert sonst noch nicht mal auf dem Papier.
- Die Kompetenzbeschreibungen müssen in ihrem Niveau so formuliert werden, dass diese mit den definierten Zugangsvoraussetzungen (10-jährige Schulbildung) auch in drei Jahren erreicht werden können.
- Die Kompetenzbeschreibungen müssen in ein Gesamtkonzept beruflicher Bildung für die neuen Pflegeberufe eingebettet werden.
- Die Prüfungslastigkeit der Ausbildung muss abgeschafft, die Standards beruflicher Bildung (abgeschlossene Module) angewendet werden.
- Die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen müssen auf ihre Erforderlichkeit (Kosten und Wirkung) und Machbarkeit (Personalressourcen) überprüft werden (hier insbesondere: Zwischenprüfung, Umfang der praktischen Prüfung, Zahl der Mitglieder in der Prüfungskommission, Praxisbegleitung durch die Schule)
- Die Entwicklung des Rahmenplans muss in einem breiten Diskurs konsentiert werden. Die verschiedenen Versorgungsbereiche und ihre Bildungsinstitutionen sind unabhängig von ihren Ausbildungszahlen gleichberechtigt zu beteiligen.
- Die Pflichteinsätze müssen auf ihre Sinnhaftigkeit im Kontext der Berufswahlentscheidungen überprüft werden (hier z.B. Abschaffung des Pflichteinsatzes Pädiatrie für Auszubildende, die den Berufsabschluss Altenpflege bzw. die Vertiefung Langzeitpflege gewählt haben und vice versa für diejenigen, die den Abschluss Gesundheits- und Kinderkrankenpflege anstreben).
- Die Pflichteinsätze müssen mit einer Alternativklausel versehen werden, wenn nachweislich kein oder nur ein teilweiser Einsatz in einem definierten Pflichteinsatz möglich ist (regionale Erreichbarkeit, Kapazitätsgründe).
- Den Trägern der schulischen und praktischen Ausbildung müssen zeitliche und finanzielle Ressourcen für eine angemessene Vorbereitung gegeben werden.
- Die Schulen müssen ein umfangreiches Budget für Teilungsunterricht erhalten, um z.B. zeitgleich Pflichteinsätze in unterschiedlichen Versorgungsbereichen für Auszubildende eines Ausbildungsgangs angemessen vorbereiten sowie auf heterogene Bildungsvoraussetzungen entsprechend reagieren zu können.
- Aufgrund der zeitlichen Verzögerung in allen Umsetzungsbereichen sollte bereits jetzt der Beginn der neuen Ausbildungen um ein Jahr verschoben sowie eine Überlappung der (alten und neuen) Ausbildungsgesetz/e von bis zu zwei Jahren vorgesehen werden.

Angesichts der sich bereits in der PfiAPrV abzeichnenden Umsetzungsprobleme sieht sich der AAA darin bestätigt, dass für die Sicherstellung einer hochwertigen Altenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflege die beschrittene Form der Reform der Pflegeberufe der falsche Weg ist.

Dr. Birgit Hoppe  
Vorstandsvorsitzende

Berlin, den 17.04.2018